

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 21 (1935)
Heft: 4: Freizeit : Ferien II.

Artikel: Der Segen des Heiligen Vaters
Autor: H.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf jenen Punkt sparen und zu einer Rede zusammenhängen würde, wo es heisst: und er sann sich folgende Rede aus.

Alles in allem: Die beste Arbeit seit langem. Ehrliches Ringen wird dieses Lob nicht zum Schädling an sich und andern werden lassen. Der Verfasser hat den klagenden Jüngling als Jünger, nicht als Schüler vorgeführt; dadurch hat er ihm höhere Sendung und Aufgaben im Keime zugewiesen.

NS. Ausserordentlich lehrreich wäre es für den Verfasser, wenn er sich nun auch noch in den still

schweigenden Meister einfühlen und dann auch seine Klage oder Verteidigung zu verfechten versuchen würde. Eine Anregung.

Hattest du Erfolg mit deiner sachlichen Antwort? — „Wir sprachen uns nie mehr weiter darüber aus als damals zwischen den Zeilen. Der Junge tat seine Pflicht nach Vermögen. Er ging ins Leben hinaus wie alle und liess nie mehr von sich hören, wie noch viele andere.“ — *Ibis.*

Der Segen des Heiligen Vaters

Herausgeber und Schriftleitung haben dem Heiligen Vater den Jahrgang 1934 unserer Zeitschrift überreichen lassen. Durch ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli vom 29. Januar hat nun Pius XI., der am 12. Februar den 13. Jahrestag seines grossen Pontifikates feierte,

die Gabe verdankt und den Apostolischen Segen gesendet. Möge dieser väterliche Segen des Stellvertreters Christi unsere katholische Erziehungsbewegung stärken und unser Wirken in ihrem Dienste fruchtbar machen! *H. D.*

Radio-Propaganda für die „neutrale“ Schule!

Am 6. Februar, abends, hielt Herr Prof. Dr. W. Guyer, Rorschach, im Studio Zürich einen Radio-Vortrag über die Frage: „Wo steht die schweizerische Schule?“ — Wir wollen auf die Ansichten des Referenten, die er in einem — hier bereits kritisierten — Buch niedergelegt hat, und auf seine merkwürdige Auslegung des Art. 27 B. V. jetzt nicht eintreten. Herr Dr. Guyer hat das Recht, seine persönliche Meinung zu vertreten. Dagegen müssen wir aber Einspruch erheben, dass das schweizerische Radio sein Mikrophon der Propaganda für die interkonfessionelle, fälschlich „neutral“ genannte,

auf einer subjektivistischen Humanität im Sinne Pestalozzis aufgebaute Schul- und Erziehungsauffassung zur Verfügung stellt, — ohne gleichzeitig jener Ueberzeugung zahlreicher katholischer und protestantischer Eidgenossen, welche für das Ideal der Bekenntnisschule eintritt, Gelegenheit zur sachlichen Darlegung zu geben. Wir können diese Haltung des schweizerischen Radios mit der für eine gesamtschweizerische Institution gebotenen weltanschaulichen Neutralität nicht vereinbaren. *H. D.*

Stenographisches

Systemfreiheit in Deutschland! Es wurde s. Z. in der „Schweizer Schule“ über die Folgen der Gleichschaltung in Deutschland berichtet. Alle Systeme — mit Ausnahme der deutschen Reichskurzschrift (RKS) — durften nicht mehr gelernt werden. Die RKS allein hätte also die stenographische Entwicklung fördern sollen. Gegen einen so wichtigen Entscheid wurden schwerwiegende Bedenken geäussert. Denn jeder freie Wettbewerb war dadurch ausgeschaltet und die in Deutschland bedeutungsvolle stenographische Geschichte hätte eine Wendung ge-

nommen, deren Folgen nicht vorauszusehen waren. Interessant ist nun, dass der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 11. Mai 1934 die Reichskurzschrift an den höhern Lehranstalten verboten hat. Auf viele Anfragen auch aus Kreisen der Stolze-Schrey-Anhänger antwortete am 1. November 1934 der Reichsminister, der nicht nur für Preussen, sondern für ganz Deutschland zuständig ist, mit folgendem Schreiben:

„Auf das Schreiben vom 24. Oktober dieses Jahres: Ihrem Antrage, Kurzschriftunterricht nach